



## SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	<b>Stadtrat</b>
Sitzungstag	17.10.2019
Beginn	16:00 Uhr
Ende	18:28 Uhr

### **I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans**

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

#### **Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:**

Bauregger Matthias	Kneffel Hans
Blank Konrad	Kusstatscher Herbert (ab 16.32 Uhr)
Czegan Martin	Liebetruth Gabriele
Dangschat Hans-Peter	Obermeier Paul
Danner Johannes	Schroll Reinhold
Danzer Thomas	Seitlinger Bernhard (ab 16:27 Uhr)
Dzial Günter	Stoib Christian (ab 16:10 Uhr)
Gampert-Straßhofer Stefanie	Unterstein Konrad
Gerer Christian	Wildmann Alfred
Gineiger Margarete	Winkels Gerti
Gorzel Roger	Winkler Josef
Grafetstätter Georg	Winkler Reinhard
Haslwanter Andrea	Zembsch Helga
Hübner Rosemarie (ab 16:05 Uhr)	Ziegler Ernst
Jobst Johann	

**Nicht erschienen war(en):**  
Dorfhuber Günther

**Grund (un)entschuldigt:**  
entschuldigt

### **II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans**

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



### III. Tagesordnung

1. Antrag des TuS Traunreut e.V. auf finanzielle Unterstützung;  
Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 25.07.2019
2. Festlegung des Straßennamens für die Verbindung zwischen der Maximilian-Kolbe-Straße und der Dietrich-Bonhoeffer-Straße im Baugebiet „Walchenfeld“ im Bereich der Fl.Nrn. 837/57 und 837/79, Gemarkung Pierling
3. Haushalt 2020
- 3.1 Umbau des Toilettengebäudes am Friedhof Traunreut
4. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)
5. Präsentation „Trinkwasserspender“
6. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Traunring, Permoserweg, Gerhart-Hauptmann-Straße, Marienstraße und J.-H.-Wichern-Straße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/240, Gemarkung Traunreut, Sudetenstraße 1;  
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
7. Änderung des Bebauungsplanes „Frauenbrunn“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 457/51, 457/55, 457/56 und 457/57, Gemarkung Traunwalchen;  
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
8. Antrag auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Roitham;  
Antragsteller: Georg Georg
9. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Nord“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/347, Gemarkung Traunreut, (Paul-Keller-Straße 11);  
Antragsteller: Huber & Lang GmbH
10. 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Aiging III - Erweiterung um die Fläche Grundstück Fl. Nr. 1635“ (Festlegung der Innenerschließung und der neuen Baufenster; künftig Wolframstraße), Gemarkung Nußdorf, der Gemeinde Nußdorf;  
Stellungnahme als Nachbargemeinde
11. Festlegung der Vergabekriterien für das künftige Wohnbaugebiet „Stocket“

**Dieser Tagesordnungspunkt wurde aus dem nichtöffentlichen in den öffentlichen Sitzungsteil verschoben:**

12. Neufassung der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) zum 01.11.2019



## IV. Beschlüsse

Vor Eintritt in die Tagesordnung schlug der erste Bürgermeister vor, folgende Angelegenheit gemäß § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat vom nichtöffentlichen Sitzungsteil TOP 1 in den öffentlichen Sitzungsteil TOP 12 aufzunehmen:

„Neufassung der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) zum 01.11.2019“

für <b>27</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Ergänzung der Tagesordnung wird entsprechend dem o.g. Vorschlag des ersten Bürgermeisters zugestimmt.

### 1. Antrag des TuS Traunreut e.V. auf finanzielle Unterstützung; Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 25.07.2019

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der erste Bürgermeister wird beauftragt, die Gespräche für einen Hallenübernahme mit dem TuS Traunreut e.V. weiter zu führen und den Vorstand zu einer schriftlichen Stellungnahme bis 18.08.2019 aufzufordern, die auch den aktuellen Belegungsplan umfasst.“*

Mit Schreiben vom 05.08.2019 wurde der TuS offiziell über den Stadtratsbeschluss informiert und gebeten, eine Entscheidung für eine Hallenübernahme durch die Stadt zu treffen. Gleichzeitig wurde der TuS darum gebeten, einen aktuellen Belegungsplan zu übergeben.

Der TuS hat per E-Mail am 05.09.2019 mit der Bitte, bei der Beschlussfassung durch den Stadtrat die Vorstandschaft des TuS Traunreut einzuladen, um eventuellen Fragen des Gremiums Rede und Antwort geben zu können, folgendes Schreiben übermittelt:

**„Übernahmeangebot der Tus Halle und Kadlec Halle durch die Stadt Traunreut**

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Ruf, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,*

*mit Schreiben vom 05.08.2019 bitten Sie Herr Bürgermeister, die Position des Tus Traunreut e.V. zur weiteren Entscheidungsfindung für die zuständigen Gremien zusammen mit einem aktuellem Hallenbelegungsplan darzustellen und die Vorstandschaft nimmt hiermit dazu Stellung.*



Ganz am Anfang wollen wir unseren Antrag vom 29.03.19 (hier Seite 2, Abs.3) auszugswise kurz zitieren:

„Der Tus Traunreut bittet daher die Stadt Traunreut um einen Zuschuss für den Erhalt und die Sanierung der Sportstätten und für die Weiterführung des sportlichen Betriebs im größten Verein im Stadtgebiet. Dieser Zuschuss sollte 100.000 Euro p.A. für drei Jahre betragen. Damit und mit der erhofften Förderung durch den Bayerischen Landessportverband sowie mit Hilfe der Anstrengungen der Mitglieder insbesondere bei den anstehenden Sanierungsarbeiten wollen wir die Zukunft des Vereins sichern und einen Beitrag für die Zukunft der Stadt Traunreut leisten.“

In einem Gespräch mit Ihnen und Herrn Ruf und großen Teilen der erweiterten Vorstandschaft haben wir die Antragssumme auf 250.000 Euro herabgesetzt (für drei Jahre und nicht jährlich) um eine schnellstmögliche Entscheidung durch den Hauptausschuss zu erreichen!

In einer nichtöffentlichen Sitzung ohne vorherige Information oder Besprechung mit dem Tus Traunreut haben Sie Herr Bürgermeister die Übernahme der Tus Halle und der Kadlec Halle samt Übernahme der bestehenden Kreditverpflichtungen und Auflösung des bestehenden Erbbaurechtsvertrages in Aussicht gestellt und bitte jetzt um die Stellungnahme des Tus Traunreut.

Sollte das Angebot bestehen bleiben und die o.a. Übergabemodalitäten in Kraft treten, so ist die Vorstandschaft des Tus Traunreut darüber sehr erfreut und hat unter nachfolgenden Bedingungen dazu einstimmig zugestimmt.

Nach Beratung und Entscheidung durch die Gremien der Stadt Traunreut muss der Tus Traunreut in einer Delegiertenversammlung allerdings noch über die Veräußerung von Immobilien durch die Mitglieder eine mehrheitliche Zustimmung herbeiführen. Dies ist Bestandteil der vereinseigenen Satzung.

Wir bitten deshalb in die Verhandlungen folgende Punkte einfließen zu lassen, die speziell die künftige Nutzung durch den TUS Traunreut betrifft:

- Unentgeltlicher Sportbetrieb im Umfang des Hallenbelegungsplan Stand 2019 für die kommenden 30 Jahre für die Abteilungen des TUS Traunreut. Der Hallenbelegungsplan befindet sich bereits bei der Stadt Traunreut. (jährliche Belegungsmeldung)
- Uneingeschränkter Spiel- und Wettkampfbetrieb auch an Wochenenden und in den Ferien.
- Nutzung und Betrieb des „Kiosk“, bei Veranstaltungen durch die veranstaltenden Abteilungen des TUS-Traunreut. Die Einnahmen bleiben bei den Veranstaltern.
- Einnahme von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen. Die Einnahmen bleiben bei den Veranstaltern.
- Erlaubnis zur Durchführung von Sportarten, wie z.B. Bogenschießen, Inlinetraining welche in den Städt. Sporthallen verboten sind.
- Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. internationalen Turnieren und Ferientrainingslager oder Skibasar usw. die turnusmäßig von den einzelnen Abteilungen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes nötig sind.
- Ablösung der vorhandenen Turn- und Sportgeräte durch den neuen Besitzer auf Basis des Zeitwertes.



- Für die vorgenannten Punkte sind an den künftigen Besitzer keine Gebühren zu entrichten.

Mit freundlichen und sportlichen Grüßen

1. Vorsitzender des Tus Traunreut Gorzel Roger“

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Forderungen des TuS Traunreut e.V. als Gegenleistung für eine erhebliche finanzielle Entlastung durch die Übernahme der Hallen mit sehr großem Sanierungsbedarf einschließlich der bestehenden Kreditverpflichtungen durch die Stadt erscheinen überzogen.

Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

- **Unentgeltlicher Sportbetrieb für die Dauer von 30 Jahren gemäß dem aktuellen Belegungsplan:**  
Solange die städtischen Sportflächen von den Traunreuter Vereinen unentgeltlich genutzt werden können, ist es dem TuS Traunreut auch möglich, die TuS- und Kadlec-Halle unentgeltlich zu nutzen. Eine zeitliche Zusage ist nicht möglich.  
Eine Ausnahme von diesem Grundsatz erfolgt jedoch für die mit Mitteln des BLSV gebaute Kadlec-Halle. Hierfür kann für die Dauer des im Zuschussfahren für die Kadlec-Halle festgelegten Zeitraums (noch 15 – 16 Jahre) und im bisherigen Nutzungsumfang, nachgewiesen im aktuellen Belegungsplan, eine kostenlose Nutzung garantiert werden. Für die TuS-Halle bestehen Belegungs- bzw. Nutzungsmöglichkeiten nur im Rahmen einer Abstimmung der Belegungswünsche mit anderer Vereinen oder Institutionen. Eine konkrete Zusage erfolgt derzeit deshalb nicht.
- **Uneingeschränkter Spiel- und Wettkampfbetrieb:**  
Der Spiel- und Wettkampfbetrieb in den beiden Hallen auch am Wochenende und in den Ferienzeiten, ist grundsätzlich möglich. Allerdings müssen die konkreten Zeiten vorher mit der Stadt abgestimmt und einzeln genehmigt werden. Die Reinigung der Halle in den Ferien ist vom Verein auf eigene Kosten durchzuführen.
- **Nutzung und Betrieb des Kiosks:**  
Der Kiosk der Hallen kann jeweils von dem nutzenden Verein anlässlich seiner in der Halle stattfindenden Veranstaltungen unentgeltlich genutzt werden. Die aus dem Kioskbetrieb erzielten Einnahmen verbleiben dem jeweiligen Nutzer.
- **Einnahmen aus Eintrittsgeldern:**  
Die erzielten Einnahmen aus den jeweiligen in den Hallen durchgeführten Veranstaltungen verbleiben allein dem Nutzer.



- **Erlaubnis zur Durchführung von bestimmten Sportarten und Veranstaltungen:**  
Sportarten, die typischerweise im Außenbereich oder nur dann im Innenbereich durchgeführt werden können, wenn besondere bauliche Vorkehrungen oder Schutzmaßnahmen getroffen werden, sind nicht zulässig, solange diese Schutzmaßnahmen nicht erfolgt sind.  
Bogenschießen ist nicht erlaubt.
- **Ablösung der vorhandenen Turn-und Sportgeräte:**  
Eine Ablösung oder Entschädigung für die in den Hallen befindlichen und typischerweise zur Ausstattung einer solchen Halle gehörenden Turn- und/oder Sportgeräte erfolgt nicht.

Sollte der TuS Traunreut e.V. das Angebot der Stadt Traunreut nicht annehmen, verweist die Verwaltung nochmals, wie bereits in der Vorlage zur Stadtratssitzung am 25.07.2019 geschehen, auf die erkennbaren Schwierigkeiten des Vereins, die bevorstehenden Baumaßnahmen zu finanzieren. Die Sanierungskosten für die TuS-Halle allein werden mit 2,4 Mio. EUR beziffert. Hinzu kommen weitere erhebliche Investitionen von ca. 790.000 EUR für vereinseigene Liegenschaften, für die staatliche Förderung zumindest fraglich erscheint.

Nachfolgend ein Berechnungsbeispiel für eine förderfähige Sanierungsmaßnahme an einer Sportstätte mit einem geschätzten Kostenvolumen von 2,4 Mio. EUR:

Baukosten geschätzt:	2.400.000 EUR
davon zuwendungsfähig:	2.150.000 EUR
BLSV-Förderung: 30 %	645.000 EUR
davon Zuschuss	430.000 EUR
davon Darlehen	215.000 EUR
Stadt Traunreut Förderung:	442.500 EUR
Zuschüsse gesamt:	872.500 EUR
Eigenleistung / Kredit:	1.527.500 EUR
Kreditaufnahme Zinssatz 1,5 %, Tilgung 3 %	
Zinsen p.a.	22.600 EUR
Tilgung p.a.	46.100 EUR
Belastung aus Fremdfinanzierung p.a. :	68.700 EUR

Die Vergabe eines Sanierungsgutachtens zur Ermittlung des Kostenaufwands ist





derzeit noch nicht veranlasst, da bisher noch keine Entscheidung durch den Verein zur Übernahme der Hallen durch die Stadt gefallen ist.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Das Angebot der Stadt Traunreut, welches dem TuS Traunreut e.V. mit Schreiben vom 05.08.2019 mitgeteilt wurde, wird aufrechterhalten.

Die mit E-Mail gestellten Forderungen des TuS Traunreut werden wie folgt beantwortet:

- **Unentgeltlicher Sportbetrieb für die Dauer von 30 Jahren gemäß dem aktuellen Belegungsplan:**

Solange die städtischen Sportflächen von den Traunreuter Vereinen unentgeltlich genutzt werden können, ist es dem TuS Traunreut auch möglich, die TuS und Kadlec-Halle unentgeltlich zu nutzen. Eine zeitliche Zusage ist nicht möglich.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz erfolgt jedoch für die mit Mitteln des BLSV gebaute Kadlec-Halle. Hierfür kann für die Dauer des im Zuschussfahren für die Kadlec-Halle festgelegten Zeitraums (noch 15 – 16 Jahre) und im bisherigen Nutzungsumfang, nachgewiesen im aktuellen Belegungsplan, eine kostenlose Nutzung garantiert werden. Für die TuS-Halle bestehen Belegungs- bzw. Nutzungsmöglichkeiten nur im Rahmen einer Abstimmung der Belegungswünsche mit anderer Vereinen oder Institutionen. Eine konkrete Zusage erfolgt derzeit deshalb nicht.
- **Uneingeschränkter Spiel- und Wettkampfbetrieb:**

Der Spiel- und Wettkampfbetrieb in den beiden Hallen auch am Wochenende und in den Ferienzeiten, ist grundsätzlich möglich. Allerdings müssen die konkreten Zeiten vorher mit der Stadt abgestimmt und einzeln genehmigt werden. Die Reinigung der Halle in den Ferien ist vom Verein auf eigene Kosten durchzuführen.
- **Nutzung und Betrieb des Kiosks:**

Der Kiosk der Hallen kann jeweils von dem nutzenden Verein anlässlich seiner in der Halle stattfindenden Veranstaltungen unentgeltlich genutzt werden. Die aus dem Kioskbetrieb erzielten Einnahmen verbleiben dem jeweiligen Nutzer.
- **Einnahmen aus Eintrittsgeldern:**

Die erzielten Einnahmen aus den jeweiligen in den Hallen durchgeführten Veranstaltungen verbleiben allein dem Nutzer.
- **Erlaubnis zur Durchführung von bestimmten Sportarten und Veranstaltungen:**

Sportarten, die typischerweise im Außenbereich oder nur dann im Innenbereich durchgeführt werden können, wenn besondere bauliche Vorkehrungen oder Schutzmaßnahmen getroffen werden, sind nicht zulässig, solange diese Schutzmaßnahmen nicht erfolgt sind.



Bogenschießen ist nicht erlaubt.

- **Ablösung der vorhandenen Turn-und Sportgeräte:**  
Eine Ablösung oder Entschädigung für die in den Hallen befindlichen und typischerweise zur Ausstattung einer solchen Halle gehörenden Turn- und/oder Sportgeräte erfolgt nicht.

- *Anmerkung:*  
*Herr Stadtrat Gorzel hat sich aufgrund von persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Abstimmung beteiligt.*

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>10</b>	<b>0</b>	

Das Angebot der Stadt Traunreut, welches dem TuS Traunreut e.V. mit Schreiben vom 05.08.2019 mitgeteilt wurde, wird aufrechterhalten.  
Die mit E-Mail gestellten Forderungen des TuS Traunreut werden wie folgt beantwortet:

- **Unentgeltlicher Sportbetrieb für die Dauer von 30 Jahren gemäß dem aktuellen Belegungsplan:**  
Solange die städtischen Sportflächen von den Traunreuter Vereinen unentgeltlich genutzt werden können, ist es dem TuS Traunreut auch möglich, die TuS und Kadlec-Halle unentgeltlich zu nutzen. Eine zeitliche Zusage ist nicht möglich.  
Eine Ausnahme von diesem Grundsatz erfolgt jedoch für die mit Mitteln des BLSV gebaute Kadlec-Halle. Hierfür kann für die Dauer des im Zuschussfahren für die Kadlec-Halle festgelegten Zeitraums (noch 15 – 16 Jahre) und im bisherigen Nutzungsumfang, nachgewiesen im aktuellen Belegungsplan, eine kostenlose Nutzung garantiert werden. Für die TuS-Halle bestehen Belegungs- bzw. Nutzungsmöglichkeiten nur im Rahmen einer Abstimmung der Belegungswünsche mit anderer Vereinen oder Institutionen. Eine konkrete Zusage erfolgt derzeit deshalb nicht.
- **Uneingeschränkter Spiel- und Wettkampfbetrieb:**  
Der Spiel- und Wettkampfbetrieb in den beiden Hallen auch am Wochenende und in den Ferienzeiten, ist grundsätzlich möglich. Allerdings müssen die konkreten Zeiten vorher mit der Stadt abgestimmt und einzeln genehmigt werden. Die Reinigung der Halle in den Ferien ist vom Verein auf eigene Kosten durchzuführen.
- **Nutzung und Betrieb des Kiosks:**  
Der Kiosk der Hallen kann jeweils von dem nutzenden Verein anlässlich seiner in der Halle stattfindenden Veranstaltungen unentgeltlich genutzt werden. Die aus dem Kioskbetrieb erzielten Einnahmen verbleiben dem jeweiligen Nutzer.





- **Einnahmen aus Eintrittsgeldern:**  
Die erzielten Einnahmen aus den jeweiligen in den Hallen durchgeführten Veranstaltungen verbleiben allein dem Nutzer.
- **Erlaubnis zur Durchführung von bestimmten Sportarten und Veranstaltungen:**  
Sportarten, die typischerweise im Außenbereich oder nur dann im Innenbereich durchgeführt werden können, wenn besondere bauliche Vorkehrungen oder Schutzmaßnahmen getroffen werden, sind nicht zulässig, solange diese Schutzmaßnahmen nicht erfolgt sind.  
Bogenschießen ist nicht erlaubt.
- **Ablösung der vorhandenen Turn- und Sportgeräte:**  
Eine Ablösung oder Entschädigung für die in den Hallen befindlichen und typischerweise zur Ausstattung einer solchen Halle gehörenden Turn- und/oder Sportgeräte erfolgt nicht.

Herrn Kaltenbacher, der im TUS Traunreut für das Bauwesen zuständig ist, wurde Gelegenheit zur Stellungnahme seitens des TUS Traunreut gegeben.

*Herr Stadtrat Stoib erscheint um 16:10 Uhr; Herr Stadtrat Seitlinger erscheint um 16:27 Uhr und Herr Stadtrat Kusstatscher erscheint um 16:32 Uhr zur Sitzung.*

*Anmerkung:*

*Herr Stadtrat Gorzel hat sich aufgrund von persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Abstimmung beteiligt.*

für <b>28</b>	gegen <b>1</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Das Angebot der Stadt Traunreut, welches dem TuS Traunreut e.V. mit Schreiben vom 05.08.2019 mitgeteilt wurde, wird aufrechterhalten.

Die mit E-Mail gestellten Forderungen des TuS Traunreut werden wie folgt beantwortet:

- **Unentgeltlicher Sportbetrieb für die Dauer von 30 Jahren gemäß dem aktuellen Belegungsplan:**  
Solange die städtischen Sportflächen von den Traunreuter Vereinen unentgeltlich genutzt werden können, ist es dem TuS Traunreut auch möglich, die TuS und Kadlec-Halle unentgeltlich zu nutzen. Eine zeitliche Zusage ist nicht möglich.  
Eine Ausnahme von diesem Grundsatz erfolgt jedoch für die mit Mitteln des BLSV gebaute Kadlec-Halle. Hierfür kann für die Dauer des im Zuschussfahren für die Kadlec-Halle festgelegten Zeitraums (noch 15 – 16 Jahre) und im bisherigen Nutzungsumfang, nachgewiesen im aktuellen Belegungsplan, eine kostenlose Nutzung garantiert werden. Für die TuS-Halle bestehen Belegungs- bzw. Nutzungsmöglichkeiten nur im Rahmen



einer Abstimmung der Belegungswünsche mit anderen Vereinen oder Institutionen. Eine konkrete Zusage erfolgt derzeit deshalb nicht.

- **Uneingeschränkter Spiel- und Wettkampfbetrieb:**  
Der Spiel- und Wettkampfbetrieb in den beiden Hallen auch am Wochenende und in den Ferienzeiten, ist grundsätzlich möglich. Allerdings müssen die konkreten Zeiten vorher mit der Stadt abgestimmt und einzeln genehmigt werden. Die Reinigung der Halle in den Ferien ist vom Verein auf eigene Kosten durchzuführen.
- **Nutzung und Betrieb des Kiosks:**  
Der Kiosk der Hallen kann jeweils von dem nutzenden Verein anlässlich seiner in der Halle stattfindenden Veranstaltungen unentgeltlich genutzt werden. Die aus dem Kioskbetrieb erzielten Einnahmen verbleiben dem jeweiligen Nutzer.
- **Einnahmen aus Eintrittsgeldern:**  
Die erzielten Einnahmen aus den jeweiligen in den Hallen durchgeführten Veranstaltungen verbleiben allein dem Nutzer.
- **Erlaubnis zur Durchführung von bestimmten Sportarten und Veranstaltungen:**  
Sportarten, die typischerweise im Außenbereich oder nur dann im Innenbereich durchgeführt werden können, wenn besondere bauliche Vorkehrungen oder Schutzmaßnahmen getroffen werden, sind nicht zulässig, solange diese Schutzmaßnahmen nicht erfolgt sind.  
Bogenschießen ist nicht erlaubt.
- **Ablösung der vorhandenen Turn- und Sportgeräte:**  
Eine Ablösung oder Entschädigung für die in den Hallen befindlichen und typischerweise zur Ausstattung einer solchen Halle gehörenden Turn- und/oder Sportgeräte erfolgt nicht.

## 2. **Festlegung des Straßennamens für die Verbindung zwischen der Maximilian-Kolbe-Straße und der Dietrich-Bonhoeffer-Straße im Baugebiet „Walchenfeld“ im Bereich der Fl.Nrn. 837/57 und 837/79, Gemarkung Pierling**

---

Die Fuß- und Radwegverbindung im Baugebiet „Walchenfeld“ zwischen der Maximilian-Kolbe-Straße und der Dietrich-Bonhoeffer-Straße hat noch keinen Straßennamen.

Zwischen der Stadt Sachsenheim und der Stadt Traunreut besteht seit vielen Jahren eine freundschaftliche Beziehung. Die Stadt Sachsenheim liegt in Baden-



Württemberg im Landkreis Ludwigsburg. Sachsenheim hat über 18.000 Einwohner. In der Stadt Sachsenheim gibt es bereits eine Traunreuter Straße.

Es wird vorgeschlagen, für die Verbindung zwischen der Maximilian-Kolbe-Straße und der Dietrich-Bonhoeffer-Straße den Straßennamen „Sachsenheimer Weg“ zu erteilen.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Verbindung zwischen der Maximilian-Kolbe-Straße und der Dietrich-Bonhoeffer-Straße im Baugebiet Walchenfeld im Bereich der Fl.Nrn. 837/57 und 837/79, Gemarkung Pierling erhält den Straßennamen „Sachsenheimer Weg“.

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>11</b>	<b>0</b>	

Die Verbindung zwischen der Maximilian-Kolbe-Straße und der Dietrich-Bonhoeffer-Straße im Baugebiet Walchenfeld im Bereich der Fl.Nrn. 837/57 und 837/79, Gemarkung Pierling erhält den Straßennamen „Sachsenheimer Weg“.

*Herr Stadtrat Dangschat war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.*

für	gegen	<b>Beschluss:</b>
<b>29</b>	<b>0</b>	

Die Verbindung zwischen der Maximilian-Kolbe-Straße und der Dietrich-Bonhoeffer-Straße im Baugebiet Walchenfeld im Bereich der Fl.Nrn. 837/57 und 837/79, Gemarkung Pierling erhält den Straßennamen „Sachsenheimer Weg“.

Im Anschluss an die Beschlussempfehlung im Hauptausschuss wurde von Herrn Stadtrat Unterstein der Antrag gestellt, dass auch für die Partnerstadt Virovitica eine Straße gefunden werden sollte. **Diesem Antrag stimmte der Hauptausschuss ohne gesonderte Beschlussfassung zu.**

### **3. Haushalt 2020**

#### **3.1 Umbau des Toilettengebäudes am Friedhof Traunreut**

Der Sanitärteil des städtischen Leichenhauses ist dringend erneuerungsbedürftig.

Die vorhandenen Anlagen entsprechen nicht den Vorstellungen einer modernen und zeitgemäßen Sanitäreanlage. Die Raumhöhen und auch die Türdurchgangshöhen sind nicht normgerecht.



Der Bautechniker bittet um Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 15.000,-- € für die Planung.

Die Baukosten für einen Neubau des Gebäudeteiles können derzeit noch nicht konkret beziffert werden. Da eine bauliche Umsetzung jedoch innerhalb des Finanzplanungszeitraumes erfolgen soll, müssten im Finanzplan zunächst weitere 240.000,-- € im Jahr 2021 bereitgestellt werden. Sobald eine konkrete Kostenschätzung vorliegt, wird diese den Gremien vorgelegt.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Für die Planung des Umbaus- bzw. der Erneuerung des Toilettenteils neben der Leichenhalle am Friedhof Traunreut werden Haushaltsmittel in Höhe von 15.000,-- € bereitgestellt. Für die Umsetzung der Baumaßnahme werden im Finanzplan für das Jahr 2021 weitere 240.000,-- € berücksichtigt.

für <b>10</b>	gegen <b>1</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Für die Planung des Umbaus- bzw. der Erneuerung des Toilettenteils neben der Leichenhalle am Friedhof Traunreut werden Haushaltsmittel in Höhe von 15.000,-- € bereitgestellt. Für die Umsetzung der Baumaßnahme werden im Finanzplan für das Jahr 2021 weitere 240.000,-- € berücksichtigt.

*Herr Stadtrat Dangschat war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.*

für <b>27</b>	gegen <b>2</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Für die Planung des Umbaus- bzw. der Erneuerung des Toilettenteils neben der Leichenhalle am Friedhof Traunreut werden Haushaltsmittel in Höhe von 15.000,-- € bereitgestellt. Für die Umsetzung der Baumaßnahme werden im Finanzplan für das Jahr 2021 weitere 240.000,-- € berücksichtigt.

**4. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)**

Mit Beschluss vom 25.01.2018 zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) hat der Stadtrat von der gesetzlichen Möglichkeit des Art. 13 Abs. 6 KAG Gebrauch gemacht, eine Regelung zum Billigkeitserlass für „Altanlagen“ in die Erschließungsbeitragssatzung aufzunehmen. Nach § 15a EBS kann die Stadt Traunreut hiernach Erschließungsbeiträge in Höhe von einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen.



Durch die am 01.06.2019 in Kraft getretene Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird die Regelung des Art. 13 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) um die Möglichkeit erweitert, **Beiträge im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.03.2021 über ein Drittel hinaus oder gänzlich zu erlassen**. Mit der neuen Regelung wird festgeschrieben, dass die Kommunen nicht mehr alle bis zum 01.04.2021 ersterschlossenen Anlagen umfänglich abrechnen müssen. Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG schafft eine Übergangsregelung in zwei Stufen.

So wird einerseits ab 01.01.2018 der unterschiedlichen zeitlichen Nähe zu dem für die Anwendung des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG relevanten Stichtag besser Rechnung getragen, indem die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, im Rahmen ihres Gestaltungsspielraums auf Unbilligkeiten im Gemeindegebiet flexibler eigenverantwortlich zu reagieren. Andererseits orientiert sich die Wahl des Stichtags auch an der Wahl des Stichtags für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, um insoweit eine einheitliche Terminlage zu erreichen.

Sofern Erschließungsbeiträge bereits geleistet wurden und sich die Gemeinde nachträglich entschließt, von der Möglichkeit des erweiterten Beitragsverzichts Gebrauch zu machen, können diese in dem von der Gemeinde festzulegenden Umfang, also dem überschießenden Anteil, nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b KAG i. V. m. § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AO erstattet werden.

Die Gemeinden können entscheiden, ob und inwieweit sie von der Option des Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG Gebrauch machen wollen. Sie können in der Satzung auch festlegen, ob sie unter Berücksichtigung ihrer **Haushaltssituation** die vom Gesetzgeber vorgegebene Obergrenze ausschöpfen oder einen (Teil-)Erlas nur zu einem geringeren Teil gewähren wollen.

Die den Gemeinden auf Grund eines Erlasses nach Art. 13 Abs. 6 KAG entgehenden Beiträge werden nicht durch staatliche Mittel ausgeglichen.

Nach längerer Diskussion stellte Herr Stadtrat Dangschat einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Ende der Debatte.

**Der Antrag von Herrn Stadtrat Dangschat wurde mit 4:7 Stimmen abgelehnt.**

Nach weiterer Diskussion wurden schließlich die folgenden Beschlüsse gefasst:

Auf Basis des Vortrags der Stadtverwaltung wurde zunächst darüber abgestimmt, ob es bei der bisherigen, in der EBS verankerten Regelung eines Beitragserlasses von 1/3 bleibt, oder ob eine neue Regelung mit einem Beitragserlass von mehr als 1/3 der Beiträge beschlossen werden soll.

**Beschlussvorschlag des Bürgermeisters:**

In der EBS soll eine Regelung aufgenommen werden, die einen Beitragserlass von größer als 1/3 der Beitragsschuld vorsieht.

für <b>9</b>	gegen <b>2</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
-----------------	-------------------	-----------------------------

In der EBS soll eine Regelung aufgenommen werden, die einen Beitragserlass von größer als 1/3 der Beitragsschuld vorsieht.

für <b>19</b>	gegen <b>11</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	--------------------	-------------------

In der EBS soll eine Regelung aufgenommen werden, die einen Beitragserlass von größer als 1/3 der Beitragsschuld vorsieht.

Nunmehr war darüber zu entscheiden, ob eine pauschale Erlassregelung oder eine Erlassregelung auf Basis einer Differenzierung (zeitlich oder sachlich) in die EBS aufgenommen werden soll.

Dabei wurde zunächst über eine pauschale Erlassregelung abgestimmt.

**Eine pauschale Erlassregelung wurde im Hauptausschuss mit 11:0 Stimmen abgelehnt.**

**In der Stadtratssitzung wurde eine pauschale Erlassregelung mit 25:5 Stimmen ebenfalls abgelehnt.**

Somit wird seitens des Hauptausschusses eine differenzierte Regelung bevorzugt. Zu entscheiden war nunmehr, ob nach zeitlichen Kriterien (z. B. Kostenanfall) oder nach sachlichen Kriterien (z. B. Ausbauzustand) differenziert werden soll.

**Beschlussvorschlag des Bürgermeisters:**

In die EBS wird eine differenzierte Erlassregelung auf Basis von zeitlichen Kriterien aufgenommen.

für <b>10</b>	gegen <b>1</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

In die EBS wird eine differenzierte Erlassregelung auf Basis von zeitlichen Kriterien aufgenommen.





für <b>30</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

In die EBS wird eine differenzierte Erlassregelung auf Basis von zeitlichen Kriterien aufgenommen.

Die Stadtverwaltung stellte nunmehr nochmals die Auswirkungen von verschiedenen gestaffelten Erlassmöglichkeiten auf den städtischen Haushalt vor.

Danach ließ der Bürgermeister zunächst über die weitest gehende Erlassmöglichkeit abstimmen.

Auf Basis einer zeitlichen Differenzierung nach Kostenanfall wird ein gestaffelter Erlass von 60 % in die EBS aufgenommen.

**Dieser Vorschlag wurde im Hauptausschuss mit 11:0 Stimmen abgelehnt.**

**In der Stadtratssitzung wurde kein Beschluss gefasst.**

Auf Basis einer zeitlichen Differenzierung nach Kostenanfall wird ein gestaffelter Erlass von 50 % in die EBS aufgenommen.

für <b>7</b>	gegen <b>4</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
-----------------	-------------------	-----------------------------

Auf Basis einer zeitlichen Differenzierung nach Kostenanfall wird ein gestaffelter Erlass von 50 % in die EBS aufgenommen.

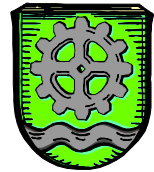
für <b>21</b>	gegen <b>9</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Auf Basis einer zeitlichen Differenzierung nach Kostenanfall wird ein gestaffelter Erlass von 50 % in die EBS aufgenommen.

Die Stadtverwaltung soll nun auf Basis dieser Beschlussempfehlungen eine neue EBS ausarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Durch die entsprechende Änderung der Erschließungsbeitragssatzung wird der unterschiedlichen zeitlichen Nähe zu dem für die Anwendung des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG relevanten Stichtag (Entfall der Beitragspflicht für Altanlagen: 01.04.2021) in vorteilsrelevanter Weise Rechnung getragen.



Der bereits in der Erschließungsbeitragssatzung festgelegte Erlass für Altanlagen in Höhe von einem Drittel bleibt erhalten. Sofern Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen, kann die Stadt auch einen höheren Anteil erlassen. Dieser Anteil bestimmt sich zeitlich nach dem Anfall der Kosten für die jeweiligen erschließungsbeitragsfähigen Maßnahmen. Der Anteil beträgt 50% der Kosten für Maßnahmen im Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2021, sowie ein Drittel der Kosten für Maßnahmen vor dem 01.04.2012.

Durch die Möglichkeit eines Billigkeitserlasses nach § 15a EBS soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei Altanlagen im Zuge der endgültigen Herstellung einige Teilbereiche/Teilanlagen, die bereits vor längerer Zeit (ggf. als Provisorium) erstellt worden sind, wieder geändert werden müssen; dies soll hierdurch kompensiert werden.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für <b>26</b>	gegen <b>4</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

## **5. Präsentation „Trinkwasserspender“**

Die Fraktion „Die Grünen“ im Stadtrat Traunreut hat die Errichtung von öffentlichen Trinkwasserspendern an 5 bis 10 zentralen Plätzen in Traunreut beantragt. Ziel ist, dass sich BürgerInnen und BesucherInnen mit Trinkwasser versorgen können. Der Stadtrat stimmt am 04.07.2019 mit 24:3 Stimmen für den Antrag. Die Stadtwerke Traunreut wurden beauftragt, mögliche Standorte und Kosten im Werkausschuss vorzustellen.

In einer Präsentation stellen die Stadtwerke eine erste Standortauswahl sowie die zu erwartenden Kosten vor.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Für die Maßnahme werden vorsorglich 10.000,-- € (brutto) in den Haushalt eingestellt.

**Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde mit 26:4 Stimmen abgelehnt.**

**6. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Traunring, Permoserweg, Gerhart-Hauptmann-Straße, Marienstraße und J.-H.-Wichern-Straße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/240, Gemarkung Traunreut, Sudetenstraße 1;  
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

---

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:**

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein  
Schreiben vom 06.08.2019
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut  
Schreiben vom 14.08.2019
- Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14  
Schreiben vom 22.08.2019
- Stadtwerke Traunreut  
Schreiben vom 27.08.2019

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:**

- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**  
Schreiben vom 13.08.2019

„Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

*Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.*

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**  
Schreiben vom 16.08.2019

„Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.

In der Änderung vom 09.08.2000 wurde eine erste Überschreibung des rechtskräftigen Bebauungsplanes vorgenommen und keine Firstrichtung festgesetzt. An dieser Stelle wäre diese Festsetzung allerdings zu empfehlen.

Weiterhin ist die Festsetzung, „Quergiebel brauchen keinen Abstand zum Dachrand aufweisen“, unklar.

Da die Entwicklung des geplanten Querfirstes aus der Traufe des Hauptdaches mit der Festsetzung Nr. 2 gemeint ist, sollte dies nach Möglichkeit so formuliert werden und der erste, eher irritierende Satz weggelassen werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Firstrichtungen werden aus dem bereits vorliegenden Bauantrag übernommen und im Bebauungsplan festgesetzt.

Mit der Festsetzung Nr. 12 im rechtskräftigen Bebauungsplan wird gefordert: „Der Abstand der Gauben zum äußeren Dachrand muss mind. 1,00 m betragen.“

Nachdem mit vorliegendem Entwurf/Bauantrag dieses Maß beim geplanten Quergiebel/Querbau nicht eingehalten wird, soll mit der neuen Festsetzung „Quergiebel brauchen keinen Abstand zum Dachrand aufweisen“, für dieses Bauvorhaben zweifelsfreie Rechtssicherheit geschaffen werden. Deshalb sollte diese Festsetzung beibehalten werden.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Firstrichtungen werden aus dem bereits vorliegenden Bauantrag übernommen und im Bebauungsplan festgesetzt.



Mit der Festsetzung Nr. 12 im rechtskräftigen Bebauungsplan wird gefordert: "Der Abstand der Gauben zum äußeren Dachrand muss mind. 1,00 m betragen." Nachdem mit vorliegendem Entwurf/Bauantrag dieses Maß beim geplanten Quergiebel/Querbau nicht eingehalten wird, soll mit der neuen Festsetzung "Quergiebel brauchen keinen Abstand zum Dachrand aufweisen", für dieses Bauvorhaben zweifelsfreie Rechtssicherheit geschaffen werden. Deshalb sollte diese Festsetzung beibehalten werden.

*Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer und Frau Stadträtin Haslwanter waren während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.*

für <b>28</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Die Firstrichtungen werden aus dem bereits vorliegenden Bauantrag übernommen und im Bebauungsplan festgesetzt.

Mit der Festsetzung Nr. 12 im rechtskräftigen Bebauungsplan wird gefordert: "Der Abstand der Gauben zum äußeren Dachrand muss mind. 1,00 m betragen." Nachdem mit vorliegendem Entwurf/Bauantrag dieses Maß beim geplanten Quergiebel/Querbau nicht eingehalten wird, soll mit der neuen Festsetzung "Quergiebel brauchen keinen Abstand zum Dachrand aufweisen", für dieses Bauvorhaben zweifelsfreie Rechtssicherheit geschaffen werden. Deshalb sollte diese Festsetzung beibehalten werden.

- **Regierung von Oberbayern, München**  
**Höhere Landesplanungsbehörde**  
Schreiben vom 04.09.2019

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

### **Planung**

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 536/240 der Gemarkung Traunreut (Sudetenstraße 1) eine Erweiterung des bestehenden Wohnhauses und der Garage ermöglicht sowie ein zusätzlicher Kfz-Stellplatz geschaffen werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Größe von ca. 640 m<sup>2</sup> und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

### **Bewertung**

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes „zwischen Trauring, Permoserweg, Gerhart-Hauptmann-Straße, Marienstraße und J.-H.-Wichern-Straße“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

*Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer und Frau Stadträtin Haslwanter waren während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.*

für <b>28</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Kommunalaufsicht, SG 2.20**

Schreiben vom 11.09.2019

„Aus beitragsrechtlicher Sicht bestehen gegen diese Bebauungsplanänderung keine Bedenken.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 2.20, wird zur Kenntnis genommen.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 2.20, wird zur Kenntnis genommen.

*Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer und Frau Stadträtin Haslwanter waren während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.*

für <b>28</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 2.20, wird zur Kenntnis genommen.





- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut**  
Schreiben vom 16.09.2019

„Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 06.08.2019 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befindet sich eine Telekommunikationslinie der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt wird (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linie nicht verändert werden muss bzw. beschädigt wird.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und das Schreiben mit dem Bestandsplan den Antragstellern zur Beachtung übermittelt.

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>11</b>	<b>0</b>	

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und das Schreiben mit dem Bestandsplan den Antragstellern zur Beachtung übermittelt.

*Die Stadtratsmitglieder Grafetstätter, Gampert-Straßhofer und Haslwanter waren während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.*

für	gegen	<b>Beschluss:</b>
<b>27</b>	<b>0</b>	

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und das Schreiben mit dem Bestandsplan den Antragstellern zur Beachtung übermittelt.

**Satzungsbeschluss:****Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die vom Architektur- und Stadtplanungsbüro Karlheinz Waller, Rieder Straße 9, 83376 Truchtlaching, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Traunring, Permoserweg, Gerhart-Hauptmann-Straße, Marienstraße und J.-H.-Wichern-Straße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/240, Gemarkung Traunreut, Sudetenstraße 1, i. d. F. v. 31.07.2019 mit der Begründung i. d. F. v. 31.07.2019, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die vom Architektur- und Stadtplanungsbüro Karlheinz Waller, Rieder Straße 9, 83376 Truchtlaching, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Traunring, Permoserweg, Gerhart-Hauptmann-Straße, Marienstraße und J.-H.-Wichern-Straße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/240, Gemarkung Traunreut, Sudetenstraße 1, i. d. F. v. 31.07.2019 mit der Begründung i. d. F. v. 31.07.2019, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

*Die Stadtratsmitglieder Grafetstätter, Gampert-Straßhofer und Haslwanter waren während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.*

für <b>27</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die vom Architektur- und Stadtplanungsbüro Karlheinz Waller, Rieder Straße 9, 83376 Truchtlaching, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Traunring, Permoserweg, Gerhart-Hauptmann-Straße, Marienstraße und J.-H.-Wichern-Straße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/240, Gemarkung Traunreut, Sudetenstraße 1, i. d. F. v. 31.07.2019 mit der Begründung i. d. F. v. 31.07.2019, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.



**7. Änderung des Bebauungsplanes „Frauenbrunn“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 457/51, 457/55, 457/56 und 457/57, Gemarkung Traunwalchen;  
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:**

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein  
Schreiben vom 21.08.2019
- Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14  
Schreiben vom 28.08.2019

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:**

- **Stadtwerke Traunreut**  
Schreiben vom 29.08.2019

„Zur Änderung des Bebauungsplanes s. o. nehmen wir wie folgt Stellung:

- Die Wasserversorgung ist gesichert.
- Die Schmutzwasserentsorgung ist gesichert.
- Das Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen ist in den Untergrund einzuleiten.

Wir weisen darauf hin, dass bei Grundstücksteilungen neue Wasserleitungshausanschlüsse und Abwasserleitungen im öffentlichen sowie im privaten Bereich verlegt werden müssen.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

*Herr Stadtrat Grafetstätter und Frau Stadträtin Haslwanter waren während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.*

für <b>28</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

- **Regierung von Oberbayern, München**  
**Höhere Landesplanungsbehörde**  
Schreiben vom 04.09.2019

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

#### **Planung**

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen im Bereich der Grundstücke „Am Frauenbrunn“, die sich in zweiter Reihe zur Kreisstraße TS 48 befinden, anstelle von Einzelhäusern zukünftig zwei Doppelhäuser ermöglicht werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Größe von ca. 0,24 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

#### **Bewertung**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Frauenbrunn“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

*Herr Stadtrat Grafetstätter und Frau Stadträtin Haslwanter waren während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.*

für <b>28</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.



- **Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**  
Schreiben vom 11.09.2019

„Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.

Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:

Das Quartier wird im Zuge der Bebauungsplanänderung zu ca. zwei Drittel überschrieben. Daher sollte trotz Verweis auf die rechtsgültigen Festsetzungen die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, die hier in Verbindung mit dem zulässigen Maß der Wandhöhe steht, in der gegenständlichen Änderung rekapituliert werden.

Ferner wird in diesem Zusammenhang auf einen (vermutlich) Flüchtigkeitsfehler beim rechtskräftigen Bebauungsplan bei der Festsetzung 4.3 hingewiesen. Hier wurde der Kreis bei der Zahl der Vollgeschosse römisch zwei vergessen, für dessen Gebäudetyp 6,20 m Wandhöhe zulässig und zwei Vollgeschosse zwingend festgesetzt sind.

Auch schon aus diesem Grund wäre eine Klarstellung im Rahmen der gegenständlichen Änderung sinnvoll.

Die Höhenlage der Gebäude ist nicht klar definiert, im rechtskräftigen Bebauungsplan, Festsetzung 4.1, wird Bezug auf den „angrenzenden Straßenrand“ genommen. Frage ist hier, was und wo der Straßenrand ist und wo genau der Bezugspunkt liegen soll. Der Straßenrand selbst ist eine Linie, kein (Bezugs)Punkt.

Besser wäre es daher, direkt die OK RFB bzw. OK FFB in Meter über NN festzulegen.

Das Urgelände liegt laut Geoinformationssystem ungefähr auf einer Höhe von Nord nach Süd zwischen 553,10 und 553,60 m ü. NN, steigt also nach Süden ganz leicht an. Die geringe Geländebewegung dürfte für die Höhenlagedefinition kein Problem darstellen. Ein Abweichungsintervall könnte auch in diesem Zusammenhang eingeräumt werden. Für den unteren Bezugspunkt der Wandhöhe (rechtskräftiger Bebauungsplan, Festsetzung 4.3) ist das auszugsweise beige-fügte Urteil des VG München vom 24.08.2010 - M 1 K 10.1525 dazu sinngemäß zu beachten:

*„Aus Gründen der Bestimmtheit und Vollziehbarkeit sind bestimmte Anforderungen an die Bezugspunkte zu stellen. Dazu gehört, dass die Bezugspunkte feste Bezugspunkte sind und Veränderungen nicht zu erwarten sind. Dies gilt gleichermaßen für die unteren wie die oberen Bezugspunkte. Als untere Bezugspunkte der in Meter festzusetzenden Höhe sind zu nennen: die festgesetzte Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche, trigonometrische Punkte sowie die mittlere Höhe des Meeresspiegels. Die natürliche Geländeoberfläche ist als Bezugspunkt grundsätzlich nicht geeignet, da sie nicht ausreichend gegen Veränderungen gesichert ist. Auf Punkte oder Ebenen, die nicht im Bebauungsplan festgesetzt*



werden können, kann nicht Bezug genommen werden, z. B. nicht auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens und auch nicht auf der Schnittlinie der Außenwände eines Gebäudes mit der Geländeoberfläche”  
(vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Komm. zur BauNVO, § 18, RdNr. 3 m. w. N.).

Hinweis:

Schreibfehler bei „Es gelten im Übrigen des Bebauungsplanes ...”

Um den örtlichen Bezug zum rechtskräftigen Bebauungsplan besser herstellen zu können, wird empfohlen, die Plandarstellung 90 ° gegen den Uhrzeigersinn zu drehen.

Bei der Erläuterung der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches in der Legende sollte noch „der Bebauungsplanänderung“ eingefügt werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Hinweise zum Quartier, zur Geschossigkeit, zur Höhenlage, zum Rechtschreibfehler, zur Drehung der Plandarstellung und zur Grenze des räumlichen Geltungsbereichs werden im Plan ergänzt bzw. korrigiert.

Die Höhenlage wird noch überprüft.

für <b>10</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Hinweise zum Quartier, zur Geschossigkeit, zur Höhenlage, zum Rechtschreibfehler, zur Drehung der Plandarstellung und zur Grenze des räumlichen Geltungsbereichs werden im Plan ergänzt bzw. korrigiert.  
Die Höhenlage wird noch überprüft.

*Herr Stadtrat Grafetstätter war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.*

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Die Hinweise zum Quartier, zur Geschossigkeit, zur Höhenlage, zum Rechtschreibfehler, zur Drehung der Plandarstellung und zur Grenze des räumlichen Geltungsbereichs werden im Plan ergänzt bzw. korrigiert.  
Die Höhenlage wird noch überprüft.

- **Landratsamt Traunstein, Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13**  
Schreiben vom 23.09.2019

„Seitens der Kreisstraßenverwaltung besteht Einverständnis mit der Änderung des Bebauungsplanes i. d. F. vom 29.07.2019.





Die Auflagen und Hinweise unserer Stellungnahme vom 05.02.2013 gelten hiermit auch unverändert weiter.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>10</b>	<b>0</b>	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

*Herr Stadtrat Grafetstätter und Frau Stadträtin Haslwanter waren während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.*

für	gegen	<b>Beschluss:</b>
<b>28</b>	<b>0</b>	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

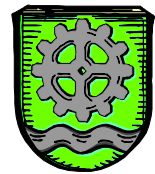
- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut**  
Schreiben vom 26.09.2019

„Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 21.08.2019 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Ein Hinweis auf die bestehenden Telekommunikationsleitungen und die Baumpflanzungen wird in den Plan aufgenommen.

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>11</b>	<b>0</b>	

Ein Hinweis auf die bestehenden Telekommunikationsleitungen und die Baumpflanzungen wird in den Plan aufgenommen.

*Herr Stadtrat Grafetstätter und Frau Stadträtin Haslwanter waren während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.*

für	gegen	<b>Beschluss:</b>
<b>28</b>	<b>0</b>	

Ein Hinweis auf die bestehenden Telekommunikationsleitungen und die Baumpflanzungen wird in den Plan aufgenommen.

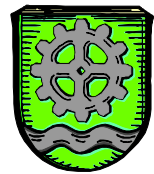
- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**  
Schreiben vom 24.09.2019

„Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.



Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Hinweis bzgl. der Kabelhausanschlüsse wird in den Plan aufgenommen.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis bzgl. der Kabelhausanschlüsse wird in den Plan aufgenommen.

*Herr Stadtrat Grafetstätter und Frau Stadträtin Haslwanter waren während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.*

für <b>28</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis bzgl. der Kabelhausanschlüsse wird in den Plan aufgenommen.

**Satzungsbeschluss:**

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die vom Architekturbüro Ulrich Hatz, Marienplatz 5, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Frauenbrunn“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 457/51, 457/55, 457/56 und 457/57, Gemarkung Traunwalchen, i. d. F. v. 29.07.2019 mit der Begründung i. d. F. v. 29.07.2019, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die vom Architekturbüro Ulrich Hatz, Marienplatz 5, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Frauenbrunn“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 457/51, 457/55, 457/56 und 457/57, Gemarkung Traunwalchen, i. d. F. v. 29.07.2019 mit der Begründung i. d. F. v. 29.07.2019, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.



*Herr Stadtrat Grafetstätter und Frau Stadträtin Haslwanter waren während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.*

für <b>28</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die vom Architekturbüro Ulrich Hatz, Marienplatz 5, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Frauenbrunn“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 457/51, 457/55, 457/56 und 457/57, Gemarkung Traunwalchen, i. d. F. v. 29.07.2019 mit der Begründung i. d. F. v. 29.07.2019, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

## **8. Antrag auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Roitham; Antragsteller: Georg Georg**

---

Antragsschreiben vom 09.09.2019:

„Hiermit beantrage ich eine Ortssatzung für ein Baurecht in Roitham.

Mein Sohn möchte auf einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 186/1 ein Wohnhaus (s. beil. Lageplan) errichten.

Im Zuge der Kanalisation im Jahr 2007 hat Bürgermeister Franz Parzinger den Bauern von Roitham, als Trostpflaster für die hohen Kosten des Kanalbaus, die Genehmigung einer Ortssatzung zugesagt. Dies wurde bisher noch nicht in Anspruch genommen.

Wir würden uns über eine positive Entscheidung freuen.“

Stellungnahme der Kreisbaumeisters (E-Mail vom 07.08.2019):

„Nach meinem Dafürhalten ist der Weiler Roitham damit nicht für eine Außenbereichssatzung geeignet, weil eine überwiegende landwirtschaftliche Prägung (noch) vorhanden ist.

Grundsätzlich halte ich eine Außenbereichssatzung für einen durchschnittlichen Weiler dann für machbar, wenn es noch einen landwirtschaftlichen Betrieb mittleren Ausmaßes ohne große Erweiterungs- bzw. Aufstockungswünsche gibt.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Genehmigungen für die leerstehenden Stallungen selbst bei zwischenzeitlicher Aufgabe der Tierhaltung noch fortbestehen.“



Schreiben von Herrn Georg (E-Mail vom 27.08.2019) zur Stellungnahme des Kreisbaumeisters:

„Wie bereits telefonisch mit Ihnen besprochen, lege ich Ihnen hiermit nochmals schriftlich folgendes dar.

Die Aussage des Kreisbaumeisters, dass Roitham landwirtschaftlich geprägt ist stimmt nicht:

- Roitham ist durchaus kein Bauerndorf mehr. Es bestehen 3 Bauernhäuser und 5 andere Wohnhäuser.  
Beim Bau der Kanalisation im Jahr 2007 hat bei einer anberaumten Versammlung vorher eine Abstimmung Kanal ja oder nein stattgefunden. Jedes Haus hatte eine Stimme. Die Wohnhäuser haben alle mit ja und die 3 Bauern mit nein gestimmt.  
Das Ja-Votum der 5 Häuser galt. Die Bauern waren überstimmt. Der Kanal wurde gebaut.

Als Trostpflaster für die hohen Kosten des Kanalbaus hatte Herr Bürgermeister Franz Parzinger den anwesenden Bauern zugesagt, für Roitham eine Außenbereichssatzung zu genehmigen.

Dies wurde noch nicht in Anspruch genommen.

- Der Vollerwerbsbetrieb (Reiterhof) hat wenig landwirtschaftlichen Charakter.
- Unsere Stallungen stehen leer, das stimmt. Ich habe die Rinderhaltung aus wirtschaftlichen und vor allem gesundheitlichen Gründen aufgegeben. Ich habe den Betrieb an meinen Sohn verpachten müssen, um die Erwerbsminderungsrente zu erhalten. Dieser bewirtschaftet nebenberuflich 4,5 ha Grünland (Hügel) zur Heugewinnung (2 x jährlich). Der Rest von 12,5 ha Eigenfläche ist langfristig an Dritte verpachtet.  
Es werden auch keine Flächen mehr zugepachtet. Die Wiederaufnahme einer Tierhaltung ist also momentan nicht möglich. Zudem müsste der renovierungsbedürftige Stall mit den Wirtschaftsräumen saniert und wieder Fahrsilos gebaut werden (sind abgerissen).

Die Grundfläche, für die wir die Bauanfrage gestellt haben, wurde zudem bei einer früheren Dorfbesichtigung zwecks beabsichtigter Baugrundaussweisung von der Stadtverwaltung Traunreut als Baulücke bezeichnet. Diese Baulücke will unser ältester Sohn bebauen.

Sollte dafür jedoch eine Außenbereichssatzung nötig sein, beantrage ich diese hiermit für die genannte Teilfläche des Grundstücks, Fl.Nr. 186/1.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat lehnt aufgrund der Stellungnahme des Kreisbaumeisters den Antrag von Herrn Georg Georg vom 27.08.2019 bzw. 09.09.2019 auf Erlass einer Außenbereichssatzung für den Weiler Roitham ab.



**Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde im Bauausschuss mit 10:1 Stimmen abgelehnt.**

**Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde mit 23:7 Stimmen abgelehnt.**

*Da der Beschlussvorschlag der Verwaltung abgelehnt wurde, ist über den Antrag von Herrn Georg ein eigener Beschluss zu fassen.*

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Weiler Roitham gem. dem Antrag von Herrn Georg Georg vom 27.08.2019 bzw. 09.09.2019. Der Geltungsbereich soll den in der heutigen Sitzung vom Herrn Stadtbaumeister vorgestellten Umgriff umfassen.

für <b>22</b>	gegen <b>8</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Weiler Roitham gem. dem Antrag von Herrn Georg Georg vom 27.08.2019 bzw. 09.09.2019. Der Geltungsbereich soll den in der heutigen Sitzung vom Herrn Stadtbaumeister vorgestellten Umgriff umfassen.

**9. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Nord“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/347, Gemarkung Traunreut, (Paul-Keller-Straße 11);  
Antragsteller: Huber & Lang GmbH**

---

Antragsschreiben vom 17.09.2019

„Beiliegend erhalten Sie den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Nord“, Objekt Flur-Nr. 536/347, Paul-Keller-Straße 11, mit den entsprechenden Plan-darstellungen.

Sollten Sie noch eine Änderung des Bebauungsplanes selbst benötigen, würden wir Sie bitten, dies durch unseren Architekten Ostermayer in Traunstein ausführen zu lassen. Die Kosten werden von uns übernommen.“

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Das Bauvorhaben widerspricht folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes „Traunreut Nord“:



- Überschreitung der Baugrenze durch den Hauptbaukörper um 1,82 m zuzüglich Erker nach Westen sowie durch abgesetzte Vormauerung um 0,89 m nach Norden,
- Überschreitung der max. zulässigen Grundfläche für den Gebäudetyp D von 11 m x 8,5 m mit 12,82 m x 8,5 m,
- Profilgleiche Errichtung bei Doppelhäusern bzgl. Gebäudebreite (Vorsprung durch nördliche Vormauerung,
- Gleiche Dachneigung bei Haupthaus und Garage (Haupthaus 30°, Garage 18°).

Nach Mitteilung des Landratsamtes Traunstein (Schreiben vom 02.08.2019) an den Bauherren, sind die vorliegenden Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes so gravierend, dass eine Befreiung nicht mehr erteilt werden kann.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Nord“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/347, Gemarkung Traunreut, (Paul-Keller-Straße 11), gemäß dem Antragsschreiben vom 17.09.2019 der Huber & Lang GmbH.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Nord“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/347, Gemarkung Traunreut, (Paul-Keller-Straße 11), gemäß dem Antragsschreiben vom 17.09.2019 der Huber & Lang GmbH.

*Herr Stadtrat Dangschat war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.*

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Nord“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/347, Gemarkung Traunreut, (Paul-Keller-Straße 11), gemäß dem Antragsschreiben vom 17.09.2019 der Huber & Lang GmbH.

- 10. 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Aiging III - Erweiterung um die Fläche Grundstück Fl. Nr. 1635“ (Festlegung der Innerschließung und der neuen Baufenster; künftig Wolframstraße), Gemarkung Nußdorf, der Gemeinde Nußdorf; Stellungnahme als Nachbargemeinde**
-





Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Aiging III - Erweiterung durch Hinzunahme der Fl. Nr. 1635“, Gemarkung Nußdorf, der Gemeinde Nußdorf ist bereits gültig seit 12.01.2018.

Es handelt sich dabei um den südlichsten Bereich des Gewerbegebiets Aiging III und besteht aus dem Grundstück Fl. Nr. 1635 inklusive der zugehörigen Verkehrsflächen.

Bereits am 07.05.2019 wurde ein Änderungsbeschluss (2. Änderung) für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Aiging III – Erweiterung um das Grundstück Flur-Nr. 1635“, Gemarkung Nußdorf, gefasst.

Durch die Veräußerung der Gewerbefläche an zwei Traunsteiner Unternehmen, die ihren Betriebssitz nach Nußdorf verlagern wollen, soll und muss der Bebauungsplan hinsichtlich der Aufteilung der Flächen und der inneren Erschließung geändert und angepasst werden. Mit den beiden Firmen wird ein Erschließungsvertrag geschlossen werden, der Kostentragung der Baumaßnahmen, Übernahme durch die Gemeinde und auch die Kostentragung für die Bebauungsplanänderung durch die beiden Veranlasser regelt.

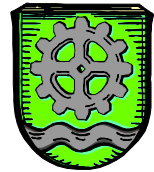
Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Aiging – Erweiterung“ umfasst das Flurstück 1635, Gemarkung Nußdorf mit einer Fläche von ca. 4,0 ha. Die geplante Gewerbegebietsfläche schließt südlich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Aiging – Erweiterung“ an und erweitert die Gewerbeflächen westlich der B 304 nach Süden bis zur Gemeindegrenze Traunstein.

Die Stadt Traunreut hat bereits mit Schreiben vom 04.08.2017 zur 1. Änderung (Erweiterung des Geltungsbereiches) des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Aiging Erweiterung“ um die Fläche des Grundstückes Flur-Nr. 1635 (Gewerbestraße), Gemarkung Nußdorf, der Gemeinde Nußdorf Stellung genommen und mitgeteilt, dass hierzu keine Anregungen vorgebracht werden.

Mit Schreiben vom 27.09.2019 der Gemeinde Nußdorf wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Aiging III - Erweiterung um die Fläche Grundstück Fl. Nr. 1635“ (Festlegung der Innenerschließung und der neuen Baufenster; künftig Wolframstraße), Gemarkung Nußdorf beteiligt.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Aiging III - Erweiterung um die Fläche Grundstück Fl. Nr. 1635“ (Festlegung der Innenerschließung und der neuen Baufenster; künftig Wolframstraße), Gemarkung Nußdorf, der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 10.09.2019 keine Anregungen vorgebracht.



für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Aiging III - Erweiterung um die Fläche Grundstück Fl. Nr. 1635“ (Festlegung der Innenerschließung und der neuen Baufenster; künftig Wolframstraße), Gemarkung Nußdorf, der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 10.09.2019 keine Anregungen vorgebracht.

*Herr Stadtrat Dangschat war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.*

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Aiging III - Erweiterung um die Fläche Grundstück Fl. Nr. 1635“ (Festlegung der Innenerschließung und der neuen Baufenster; künftig Wolframstraße), Gemarkung Nußdorf, der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 10.09.2019 keine Anregungen vorgebracht.

## 11. Festlegung der Vergabekriterien für das künftige Wohnbaugebiet „Stocket“

---

Dieser Tagesordnungspunkt wird in die Dezember-Stadtratssitzung verschoben.

**Dieser Tagesordnungspunkt wurde aus dem nichtöffentlichen in den öffentlichen Sitzungsteil verschoben:**

## 12. Neufassung der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) zum 01.11.2019

---

Der Stadtrat Traunreut hat im Jahre 2001 eine „Dienstanweisung zur Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen“ erlassen, in der er u. a. die Wahl der Vergabeart bei bestimmten Wertgrenzen geregelt hat. Im Jahre 2005 und nachfolgend weitere 4 Mal wurde diese Dienstanweisung an entsprechende Änderungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (BayStMI) zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ angepasst.

Durch umfangreiche europarechtliche Vorgaben und den dadurch bedingten Änderungen des nationalen Vergaberechts hat das BayStMI nunmehr eine vollständige Neufassung der o. g. Bekanntmachung erlassen.



Dies wurde seitens der Verwaltung zum Anlass genommen, auch die städtische Dienstanweisung vollständig neu zu fassen und auch den Geltungsbereich über die Bauleistungen hinaus nunmehr auf die Liefer- und Dienstleistungen auszuweiten.

Die DA Vergabe wurde so formuliert, dass der Stadtrat Traunreut zukünftig nicht mehr bei jeder Änderung der Bekanntmachung des BayStMI neu beschließen muss, da ein entsprechender Hinweis auf die „jeweils geltende Fassung“ aufgenommen wurde.

*Die DA Vergabe ist diesem Beschluss als Anlage beigefügt.*

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>11</b>	<b>0</b>	

Der Stadtrat Traunreut beschließt die neue „Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe)“ zum 01.11.2019.

für	gegen	<b>Beschluss:</b>
<b>30</b>	<b>0</b>	

Der Stadtrat Traunreut beschließt die neue „Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe)“ zum 01.11.2019.

**Im Anschluss an den letzten Tagesordnungspunkt wurden von Seiten der Herren Stadträte Schroll und Jobst Unklarheiten in Bezug auf die aktuell ergangenen Gebührenbescheide für die Musikschule Traunwalchen angesprochen, die von betroffenen Eltern an die Stadträte herangetragen wurden. Auf Antrag von Herrn Bürgermeister Ritter wird dieses Thema in der Sitzung des Hauptausschusses im November behandelt.**

**Darüber hinaus wurde von Herrn Schroll der kürzlich erfolgte Abbau eines Briefkastens in Traunwalchen angesprochen. Auch zu diesem Thema wird sich die Verwaltung in der kommenden Sitzung äußern.**

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter  
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth



## V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

### Anlage zu Tagesordnungspunkt 4 (Seite 425)

# Satzung

## zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS)

Vom .....

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 und Art. 13 Abs. 6 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

### § 1

#### Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS) vom 10.04.2017, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 25.04.2017, geändert durch Satzung vom 26.01.2018, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 30.01.2018, wird wie folgt geändert:

#### **§ 15a wird wie folgt geändert:**

##### **a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Stadt kann Erschließungsbeiträge in Höhe von einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2021 entstanden sind oder entstehen. Liegt der Zeitraum zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.03.2021, so kann die Stadt auch einen höheren Anteil erlassen, sofern sich nach Absatz 2 ein höherer Anteil ergibt.“

**b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:**

„(2) Der Anteil nach Absatz 1 Satz 2 bestimmt sich zeitlich nach dem Anfall der Kosten für erschließungsbeitragsfähige Maßnahmen. Dieser Anteil beträgt 50% der Kosten für Maßnahmen im Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2021, sowie ein Drittel der Kosten für Maßnahmen vor dem 01.04.2012.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traunreut, den .....

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter  
Erster Bürgermeister





## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom ..... veröffentlicht.

Traunreut, den .....

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier  
Verwaltungsrat

**V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten**

Anlage zu Tagesordnungspunkt 12 (Seite 428)

# Dienstanweisung

für die Ausschreibung und Vergabe von Bau-,  
Liefer- und Dienstleistungen

der Stadt Traunreut

(DA Vergabe)

vom 01.11.2019

Auf Grund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (BayStMI) zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14.10.2005, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27.02.2019, beschließt der Stadtrat den Erlass folgender Dienstanweisung für die laufenden Angelegenheiten der Stadt Traunreut:

## 1 Allgemeines

### 1.1 Vorbemerkungen

Aufgrund einer Empfehlung des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes hat der Stadtrat der Stadt Traunreut mit Beschluss vom 05.04.2001 eine Dienstanweisung zur Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen erlassen. Damit hat der Stadtrat u. a. die Wahl der Vergabeart bei bestimmten Wertgrenzen geregelt.

Mit Beschluss vom 20.01.2005 und nachfolgend weitere 4 x wurde diese Dienstanweisung der Stadt Traunreut vom Stadtrat an entsprechende Änderungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (BayStMI) zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich angepasst.

Nach einer kompletten Neufassung der o. g. Bekanntmachung des BayStMI im Jahre 2019 wird nun auch die städtische Dienstanweisung Vergabe vollständig neu erstellt.

### 1.2 Rechtscharakter

Diese Dienstanweisung ist eine innerdienstliche Vorschrift der Stadt Traunreut.





### 1.3 Zweck

Diese Dienstanweisung ergänzt die geltenden Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (insbesondere § 31 KommHV) und die entsprechende Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24.05.1995 (AIIIMBl. Nr. 11/1995) in der jeweils geltenden Fassung.

### 1.4 Geltungsbereich

Mit der nun vorliegenden Dienstanweisung zum 01.11.2019 wird der Geltungsbereich über die Bauleistungen hinaus auch auf die Liefer- und Dienstleistungen ausgeweitet.

Durch diese Ausweitung des Anwendungsbereichs sind nahezu alle Abteilungen der Verwaltung auch tangiert, sodass diese Dienstanweisung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Traunreut und der Stadtwerke Traunreut verbindlich gilt.

Die Bestimmungen (auch ggf. künftige Änderungen) werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachweislich bekannt gemacht.

Die Einhaltung dieser Dienstanweisung wird durch die Zentrale Vergabestelle, die dem städtischen Rechnungsprüfungsamt zugeordnet ist, stichprobenweise kontrolliert.

## 2. Wahl des Vergabeverfahrens

Die Entscheidung über das Vergabeverfahren und über die aufzufordernden Bewerber trifft auch bei Einschaltung freiberuflicher Architekten und Ingenieure die Fachabteilung im Einvernehmen mit der Zentralen Vergabestelle der Stadt Traunreut.

Die Begründung von Vergabeverfahren und Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren.

Die Einzelheiten zur Wahl des Vergabeverfahrens, zu den Wertgrenzen und zu sonstigen Ausnahmeregelungen sind der jeweiligen Fassung der Bekanntmachung des BayStMI zur „Vergabe von kommunalen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte“ zu entnehmen (die aktuelle Fassung ist als Anlage 1 beigefügt).

### 2.1 Öffentliche Ausschreibung

- 2.1.1. Bei Öffentlichen Ausschreibungen bleiben die Veröffentlichung, die Anforderung bzw. der Versand der Angebotsunterlagen sowie die Submission auch bei der Einschaltung freiberuflicher Architekten und Ingenieure im Verantwortungsbereich der Zentralen Vergabestelle der Stadt Traunreut.
- 2.1.2 Die Liste der Bewerber ist in der Zentralen Vergabestelle geheim zu halten und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 2.1.3 Die Veröffentlichungen der städtischen Ausschreibungen sind entsprechend der Bekanntmachung des BayStMI zur „Vergabe von kommunalen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte“ vorzunehmen.



## **2.2 Beschränkte Ausschreibung**

- 2.2.1 Die Mindestanforderungen an eine Beschränkte Ausschreibung sind entsprechend der Bekanntmachung des BayStMI zur „Vergabe von kommunalen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte“ einzuhalten.
- 2.2.2 Zur Liste der ausgewählten Bewerber gilt dasselbe wie bei Öffentlicher Ausschreibung (Nr. 3.2). Sie darf in ihrer endgültigen Form nur in der Zentralen Vergabestelle bekannt sein.
- 2.2.3 Zur Vermeidung von Absprachen sind mitunter auch noch nachträglich Bewerber aufzufordern.

## **2.3 Verhandlungsvergabe/Freihändige Vergabe**

- 2.3.1 Die Mindestanforderungen an eine Verhandlungsvergabe (ehemals: Freihändige Vergabe) sind entsprechend der Bekanntmachung des BayStMI zur „Vergabe von kommunalen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte“ einzuhalten.
- 2.3.2 Zur Bewerber-Vorschlagsliste gilt dasselbe wie bei Beschränkter Ausschreibung (Nr. 4.2).
- 2.3.3 Die Angebotseinholung erfolgt durch die Zentrale Vergabestelle.

## **3. Vertragsbedingungen**

Die Anwendung von einheitlichen Vertragsbedingungen ist durch die Nutzung der Formblätter des Vergabehandbuchs des Freistaates Bayern (VHB Bayern) oder der Formblätter des Kommunalen Vergabehandbuchs (HIV-KOM, HAV-KOM) sicherzustellen.

Welche Formblätter konkret genutzt werden sollen, ist der Zentralen Vergabestelle vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens mitzuteilen.

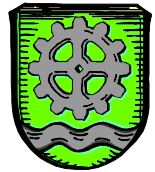
## **4. Behandlung der Angebote**

Neben den Bestimmungen in der VOB/A wird zusätzlich folgendes geregelt:

Die Angebote sind stets bei der Stadt Traunreut einzureichen (nicht beim beauftragten Architektur- bzw. Ingenieurbüro). Auf den ungeöffneten Umschlägen ist der Eingang des Angebotes zu vermerken.

Versehentlich geöffnete Umschläge sind unverzüglich wieder zu schließen. Auf dem verschlossenen Umschlag ist zu vermerken: "Versehentlich geöffnet und umgehend wieder geschlossen" (Datum, Unterschrift).

Die verschlossenen Angebote sind bis zum Eröffnungstermin bei der Zentralen Vergabestelle unter Verschluss zu halten.



## 5. Eröffnungstermin

Ergänzend zu § 14 a VOB/A wird festgelegt:

- 5.1 Unmittelbar vor Beginn des Eröffnungstermins ist bei der Rathauspforte nachzufragen, ob noch Angebote eingegangen sind.
- 5.2 Der Eröffnungstermin findet immer bei der Stadt Traunreut statt, nicht beim freiberuflich tätigen Architekten oder Ingenieur. Verhandlungsleiter ist immer die Zentrale Vergabestelle bzw. ein besonders beauftragter Bediensteter der Stadt. Des Weiteren soll ein zweiter Mitarbeiter der Stadt Traunreut anwesend sein.
- 5.3 Unmittelbar nach dem Eröffnungstermin sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen durch Lochstempel zu kennzeichnen. Der Lochstempel ist im Übrigen bei der Zentralen Vergabestelle unter Verschluss zu halten.
- 5.4 Die Zentrale Vergabestelle scannt die Angebote der Bieter ein und archiviert diese.
- 5.5 Auskunft über das Submissionsergebnis erteilt die Zentrale Vergabestelle. Auskünfte erhalten nur die Bieter. Telefonische Auskünfte oder Auskünfte an Dritte (Stadträte, Presse) dürfen nicht gegeben werden.

## 6. Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen

- 6.1 Für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen gelten abschließend die Bestimmungen der Bekanntmachung des BayStMI zur „Vergabe von kommunalen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte“ in der jeweiligen Fassung.
- 6.2 Architekten- und Ingenieurverträge sind auf der Grundlage einheitlicher Vertragsmuster und Vertragsbedingungen (HIV-KOM und HAV-KOM) abzuschließen.
- 6.3 Die zuständigen städtischen Fachbereiche bzw. Sachbearbeiter erstellen die jeweiligen Vertragsentwürfe. Das Einholen von Vertragsentwürfen von den Auftrag nehmenden Architekten/Ingenieuren ist nur ausnahmsweise zulässig.
- 6.4 Jeder Vertragsentwurf ist zunächst dem städtischen Rechnungsprüfungsamt zur Stellungnahme zuzuleiten. Dessen Feststellungen sind vom Fachbereich bzw. Sachbearbeiter in den Vertragsentwurf einzuarbeiten.
- 6.5 Danach ist der Vertrag namens der Stadt bzw. der Stadtwerke Traunreut rechtsgültig zu unterzeichnen und anschließend dem Auftragnehmer zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Ist ein Beschluss des Stadtrates oder eines Ausschusses erforderlich, so ist der Vertrag vorbehaltlich der Zustimmung durch das zuständige Organ der Stadt abzuschließen. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Unterzeichnung seitens der Stadt (inkl. der Verantwortung für die Verfügbarkeit der notwendigen Haushaltsmittel) ist die - jeweils aktuelle - Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen zu beachten.



Stimmt der potentielle Auftragnehmer dem Vertragsentwurf nicht zu, ist vom Leiter der Abteilung 3 in einem Gespräch mit diesem, unter Beiziehung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, der Sachverhalt zu erörtern. Kommt keine Einigung zustande, ist der Auftrag einem anderen Architektur- bzw. Ingenieurbüro zu erteilen.

## 7. Berichtspflicht bei Nachtragsangeboten

7.1 Soweit die (ursprüngliche) Auftragsvergabe durch den Stadtrat oder einen beschließenden Ausschuss erfolgt ist, gilt folgende Regelung bei Auftragsvergaben im Zusammenhang mit Nachtragsangeboten:

Soweit wegen der Höhe der Angebotssumme für das Nachtragsangebot die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vergabe beim ersten Bürgermeister bzw. der Verwaltung liegt, ist dem Stadtrat über erfolgte Auftragsvergaben bei Nachtragsangeboten zu berichten.

7.2 Die Berichtsliste für den Stadtrat über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten nach Nummer 7.1 ist beim Leiter des Fachbereichs Bautechnik zu führen; entsprechende Auftragsvergaben sind von den zuständigen Mitarbeitern dort zu melden.

7.3 Der erste Bürgermeister berichtet dem Stadtrat vierteljährlich über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten nach Nummer 7.1.

## 8. Nichteinhaltung der Dienstanweisung

Ein Verstoß gegen die Vorschriften dieser Dienstanweisung stellt bei Beschäftigten eine Verletzung ihres Arbeitsvertrages, bei Beamten ein Dienstvergehen dar und kann zivilrechtliche Haftungsansprüche begründen.

## 9. Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Traunreut hat den Erlass dieser Dienstanweisung am 17.10.2019 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung zur Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen vom 24.01.2005 samt der 4 Änderungen außer Kraft.

Traunreut, den 18.10.2019

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter  
Erster Bürgermeister

